

Bei Storno kein Ersatz für Provision

Trotz einer schriftlichen Vereinbarung mit einer Kundin, dass bei einer Auflösung der vom Makler vermittelten Versicherungsverträge eine Entschädigung fällig wäre, bekommt der Makler kein Geld.

Das ergibt sich aus der jüngst ergangenen **Entscheidung 80b81/09h des Obersten Gerichtshofs**. Dabei ging es um einen Vertrag, den eine Kundin im Jahr 2005 mit einer Wiener Versicherungsmaklergesellschaft abgeschlossen hat. Zwar wurde bei Abschluss dieses Vertrags nicht über ein Beratungshonorar gesprochen, in dem Vertrag hieß es aber unter anderem: „Bei Nichteinlösung oder ersatzloser Kündigung bzw. Storno der Polizze vor Ablauf des 10. Versicherungsjahres gleichgültig aus welchem Grund, und bei Ablehnung aus o.a. Gründen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Courtage-Entganges in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber anerkannt.“

Die Maklerfirma vermittelte in der Folge **Haushaltsversicherungs- und Unfallversicherungsverträge**, die aber von der Versicherungsnehmerin storniert wurden. Die Stornos wurden von der Versicherungsgesellschaft bestätigt. Der Grund dafür konnte nicht festgestellt werden.

Der Versicherungsmakler wollte daraufhin eine Aufwandsentschädigung haben, die ihm nach Ansicht der Gerichte allerdings nicht gebührt. Die rechtliche Beurteilung: Dem Makler steht gemäß § 30 MaklerG gegenüber dem Versicherungskunden keine Provision zu, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Aus formalrechtlichen Gründen überprüfte der Oberste Gerichtshof nicht, ob das schriftliche Übereinkommen betreffend einer Aufwandsentschädigung in Höhe des Courtage-Entganges eine derartige Vereinbarung dargestellt hat oder nicht.

Die erste Instanz ist aber darauf eingegangen und **bezeichnete die Klausel** nach § 879 Abs 3 ABGB als **unwirksam**. Sie **verstoße** auch **gegen das Transparenzgebot**

des § 6 Abs. 3 KSchG. Mangels wirksamer vertraglicher Grundlage sei daher zufolge § 30 Abs. 1 erster Satz MaklerG von der Untergeltlichkeit der Tätigkeit des Maklers auszugehen.

Der OGH erklärte schließlich zu allfälligen Schadenersatzansprüchen des Versicherungsmaklers: Der **Provisionsanspruch des Maklers** gegenüber den Versicherungsunternehmen entsteht nach Abs. 2 des § 30 MaklerG im Allgemeinen mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts. Er ist zwar grundsätzlich **vom Eingang der Prämie abhängig**, gebührt aber auch dann, wenn diese zu zahlen wäre, hätte der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt. Der **Anspruch** auf Provision **entfällt** aber, wenn der Versicherer **gerechtfertigte Gründe für eine Beendigung des Versicherungsvertrags** oder eine betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie hat.

Bei einer **einvernehmlichen Auflösung** **bleibt** der **Provisionsanspruch** dagegen trotz fehlender Ausführung des Geschäfts **bestehen**, wenn der Auftraggeber die Gründe, die zur einvernehmlichen Auflösung geführt haben, zu vertreten hat. Derartige Gründe – zum Beispiel risikotechnische und andere kaufmännische Überlegungen in Bezug auf den betreffenden Versicherungsnehmer – wären vom Versicherer zu behaupten und zu beweisen. Sind diese Gründe nicht vorhanden, kann sich der Versicherer zwar seiner Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag durch dessen einvernehmliche Beendigung entledigen; die **Provisionsansprüche des Maklers bleiben aber grundsätzlich weiter bestehen**.

Insoweit **berücksichtigt** der Gesetzgeber nach Ansicht der Höchststrichter ohnehin



auch **die Interessen der Versicherungsmakler** bei der Ausgestaltung des Provisionsanspruchs gegenüber den Versicherungsunternehmen. Eine **Einschränkung der Versicherungsnehmer** bei der Ausübung ihrer Stornierungsmöglichkeiten allein aus dem Vertrag zum Versicherungsmakler **findet sich im Gesetz aber nicht**. Zudem fehlt der Nachweis einer Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Versicherungsnehmerin. In der Folge steht dem Versicherungsmakler daher gegenüber dem Versicherungskunden kein Schadenersatzanspruch zu.

Für die Praxis folgt, dass einerseits der Gestaltung von Klauseln im Sinne des § 30 MaklerG sehr enge Grenzen gesetzt sind und andererseits Schadenersatzansprüche rein aus dem Vertragsverhältnis (Treupflicht) mit dem Versicherungsnehmer nicht bestehen.

Im Fall von Provisionsausfällen aufgrund von Stornierungen sind Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer daher enge Grenzen gesetzt. ■

KURZ & BÜNDIG

Volltext der Entscheidung des OGH zum Download unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/jus/-80b81/09h>

DER AUTOR

Dr. Roland Weinrauch LL.M. (NYU) ist Rechtsanwalt in Wien.
Kontakt: Telefon: +43 1 533 64 990,
Telefax: +43 1 890 47 25-99, E-mail:
weinrauch@anwaltei.at